



## Landesverband Sachsen Schiedsgericht

Kay Uwe Fleischer, Vorsitzender  
Bettina Müller, André Stüwe  
Marcel Ritschel, Ersatzrichter

Az.: PP-SN1/10 - b

### Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

g e g e n

den Landesparteitag vom 2. Oktober 2010, des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Landesvorstand, Postfach 100430, 01074 Dresden

- Beklagter -

wegen diverse Beschlüsse des LPT

**hier: wegen Berichtigung des Beschlusses des LSG Sachsen vom 19. Oktober 2010**

ergeht folgende Entscheidung:

**Ziff. 3 der Begründung des Beschlusses des LSG Sachsen vom 19. Oktober 2010 wird ersatzlos gestrichen.**

An der Entscheidung haben die Richter Marcel Ritschel, Andre Stüwe und Kay Uwe Fleischer mitgewirkt. Die Richterin Bettina Müller galt als befangen.

#### **Begründung:**

I. Der Antragsteller begehrt ersatzlose Streichung der Ziff. 3 der Begründung des Beschlusses des LSG Sachsen vom 19. Oktober 2010, in dem ein Verfahren mit ihm als Kläger an das Bundesschiedsgericht verwiesen wurde.

In dem benannten Abschnitt wird der Kläger darauf hingewiesen, dass die Richterin Müller die Bezeichnung als „Piratin“ in der Klagebegründung des Ursprungsverfahrens als „unzulässige Diskrimination“ wertet, da die Satzung der Piratenpartei Deutschlands nur die Bezeichnung „Pirat“ kennt und dem Kläger ihre Haltung in der so genannten „Genderdebatte“ bekannt sei.

Zusammengefasst führt der Kläger aus, dass die genannte Satzungsregelung für ihn nicht bindend sei, wenn er lediglich Parteimitglieder als Privatpersonen in einer Klageschrift bezeichne. Der Hinweis sei für ihn benachteiligend und unangemessen.

Weiterhin sei ein Hinweis im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens keine satzungsmäßige Maßnahme des Gerichtes und daher unzulässig.

## II. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zunächst soll klargestellt werden, dass ein Hinweis durch das Schiedsgericht durchaus von der Schiedsgerichtsordnung gedeckt ist. Dieser kann zum Beispiel erfolgen, wenn eine Partei versucht, das Verfahren durch öffentliche Äußerungen o.ä. zu beeinflussen. Ein solches, gegenüber einem förmlichen Ordnungsverfahren, milderes Mittel muss auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz möglich sein. Ohne dieses wäre es dem Gericht verwehrt, auf Verhalten einer Partei unterhalb der Schwelle, welche ein Ordnungsverfahren rechtfertigen würde, zu reagieren.

Es fehlt vorliegend jedoch an einer Verletzung der satzungsmäßigen Rechte des Klägers. Dem Gericht sind die vorangegangenen und gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und der Richterin Müller bekannt. Diese werden auch durch den Ton der vorliegenden Antragschrift bestätigt (u.a. die Ausführungen zu den Möglichkeiten der „Piratin & Privatperson Müller“ auf die Bezeichnung zu reagieren.). Besonders hervorzuheben ist hierbei auch, dass der Antragsteller, obwohl ihm zuletzt durch den Hinweis im Beschluss mitgeteilt wurde, dass die Richterin Müller auf die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Pirat“ Wert legt, Richterin Müller durchgängig als „Piratin“ bezeichnet. Selbst wenn man dieses zu Gunsten des Antragstellers noch im ursprünglichen Klageverfahren als Versehen wertet, so geschieht dies vorliegend offensichtlich vorsätzlich (wenn auch von seiner Auslegung der Satzung gedeckt).

Selbst wenn man der Ansicht des Klägers folgt, dass § 1 Abs. 5 der Satzung keine Bindungswirkung für die Piraten untereinander entfalten soll, zeigt diese Unhöflichkeit jedoch, dass der Antrag eine Fortsetzung der Auseinandersetzungen zwischen beiden Beteiligten darstellt. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist damit zu verneinen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Gerichtes § 1 Abs. 5 sehr wohl Bindungswirkung zwischen einzelnen Piraten entfaltet. Dies folgt aus § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1, wonach sich alle Piraten den Grundsätzen der Satzung verpflichten und die Piraten ohne Rücksicht auf das Geschlecht zur Verwirklichung ihrer Ziele vereint sind. Fraglich wäre allein, ob die Bezeichnung von Piraten untereinander als „Piratin“ tatsächlich die so bezeichnete in ihren satzungsmäßigen Rechten verletzt oder dies eine bloße Unhöflichkeit darstellt. Dies muss vorliegend jedoch nicht entschieden werden.

III. Dennoch stimmt das Gericht mit zwei zu einer Richterstimme für eine Streichung des entsprechenden Passus.

Der Hinweis enthält offenkundig Tatsachen, die nicht entscheidungserheblich sind. Da das Schiedsgericht bereits aufgrund des Inhalt des Antrages (Entscheidung über seine eigene Wahl) befangen war, bestand auch nicht die Gefahr, dass der Antragsteller/Kläger dieses Verfahrens die Richterin Müller durch die entsprechenden Äußerungen in eine Befangenheit drängen wollte.

Im Hinblick auf die Würde des Amtes und die vorangegangenen Auseinandersetzungen mit dem Kläger stellt der Hinweis jedoch eine unnötige Fortsetzung dieser Auseinandersetzungen dar. Er ist daher aus dem veröffentlichten Beschluss des Gerichts zu entfernen.

IV. Der Richter Andre Stüwe begründet seine abweichende Meinung (Beibehaltung des Hinweises) mit der Tatsache, dass er davon ausgeht, dass der Antragsteller im Hinblick auf die privaten Auseinandersetzungen mit der Richterin Müller durch die entsprechende Bezeichnung bewusst provozieren wollte und der Hinweis als deeskalierende Maßnahme hier eine adäquate Reaktion darstellte.

Kay Uwe Fleischer

André Stüwe

Marcel Ritschel